

Vereinbarung

zwischen

Einfache Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt, bestehend aus den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln, handelnd gemäss Gesellschaftsvertrag vom 2. Dezember 1954

als einfache Gesellschaft

und

Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, dieser wiederum vertreten durch das Sicherheitsdepartement

als Kanton Basel-Stadt

sowie

Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt, vertreten durch den Präsidenten

als Kantonal-Schützenverein

betreffend

Benutzung der „Schiessanlagen Lachmatt“ in Muttenz und Pratteln für die „Basler Schützen“

1. Einleitung:

- 1.1 Die einfache Gesellschaft ist Eigentümerin zu gesamter Hand der Parzellen, auf welchen die „Schiessanlagen Lachmatt“ stehen sowie der Anlagen selbst. Sie räumen mit dieser Vereinbarung den „Basler Schützen“ die Möglichkeit der Benutzung dieser Anlagen ein. Zu den „Basler Schützen“ zählen sowohl Schützen, welche das obligatorische Bundesprogramm zu erfüllen haben (sog. Obligatorischschützen), als auch sämtliche Mitglieder der im Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt zusammengeschlossenen Schützenvereine (sog. Sportschützen).

- 1.2 Im Sinne einer Gegenleistung soll sich der Kanton Basel-Stadt einerseits mit einem einmaligen Beitrag an die Sanierung und Erneuerung und andererseits mit einem jährlich wiederkehrenden Betrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten der „Schiessanlagen Lachmatt“ beteiligen. Der Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt leistet in Absprache mit der einfachen Gesellschaft einen Beitrag an die Sanierung und Erneuerung der Schiessanlagen.
- 1.3 Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen fest beziehungsweise beschränkt sich im vorliegenden Zusammenhang auf die wesentlichen Punkte. Gestützt darauf wird die einfache Gesellschaft mit dem Kanton Basel-Stadt sowie mit dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt einen die Einzelheiten regelnden Nutzungsvertrag abschliessen. Dies wird nach Genehmigung der Vereinbarung erfolgen.
- 1.4 Diese Vereinbarung wird auf der Basis des Vertrags über die Schiessanlagen Lachmatt vom 2. Dezember 1954 abgeschlossen.

2. Vorbehalte:

- 2.1 Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.
- 2.2 Diese Vereinbarung steht zudem unter dem Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Kantonal-Schützenvereins.
- 2.3. Es sind keine weiteren Vorbehalte gegeben.

3. Inhalt der Benutzung:

- 3.1 Die „Basler Schützen“ sind berechtigt, die „Schiessanlagen Lachmatt“ zu benutzen beziehungsweise in diesen Anlagen zu schiessen. Die Benutzung umfasst insbesondere folgende Einrichtungen:
 - Benutzung von 10 bis 12 Scheiben im Stand 300 m an den Wochentagen Mittwoch und Donnerstag sowie die Mitbenutzung von diesen Scheiben am Samstag gemäss separatem Belegungsplan;
 - Benutzung von Scheiben im Stand 50 m gemäss separatem Belegungsplan;
 - Benutzung von Scheiben im Stand 25 m gemäss separatem Belegungsplan;
 - Munitionsabteile zur alleinigen Benutzung im bestehenden Munitionskeller;
 - Benutzung allgemeiner Räumlichkeiten; etwa Gewehrputzstand, WC-Anlagen, Schützenstube;
 - Büroabteil zur alleinigen Benutzung in den bestehenden Büroräumlichkeiten;

- Benutzung der zur Anlage gehörenden Parkplätze an Werktagen zwischen 16.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag jeweils bei Schiessbetrieb.

Die Anzahl von Schiesshalbtagen, inklusive obligatorisches Bundesprogramm, ist auf 80 pro Jahr beschränkt.

- 3.2 Das Benutzungsrecht bezüglich der in Ziffer 3.1 hiavor aufgeführten Einrichtungen richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (einschliesslich Obligationenrecht).

4. Koordination Schiessbetrieb:

Die Koordination des Schiessbetriebs auf den „Schiessanlagen Lachmatt“ erfolgt durch die einfache Gesellschaft. Die Erstellung des Belegungsplanes gemäss Ziffer 3.1 hiavor sowie die Koordination des Schiessbetriebes betreffend obligatorischem Bundesprogramm erfolgt durch die „IG Schiessvereine Lachmatt“.

5. Gegenleistungen des Kantons Basel-Stadt:

- 5.1 Der Kanton Basel-Stadt leistet der einfachen Gesellschaft einen einmaligen Betrag in der Höhe von insgesamt CHF 750'000.--. Diesbezüglich besteht für die einfache Gesellschaft keine Rückzahlungsverpflichtungen irgendwelcher Art.
- 5.2 Der Kanton Basel-Stadt leistet der einfachen Gesellschaft an die jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten der „Schiessanlagen Lachmatt“ einen Betrag von insgesamt CHF 40'000.--. Dieser Beitrag wird alle 3 Jahre an den Teuerungsindex angepasst.

6. Pflichten der einfachen Gesellschaft:

- 6.1 Die einfache Gesellschaft verpflichtet sich, den vom Kanton Basel-Stadt erhaltenen Betrag gemäss Ziffer 5.1 hiavor ausschliesslich und zwingend für die Sanierung und Erneuerung der „Schiessanlagen Lachmatt“ zu verwenden, welche ab 2007 erfolgen.

Sie verpflichten sich insbesondere, einen Teil dieses Betrages für die Errichtung von 4 Scheibenzügen 25 m zu verwenden.

- 6.2 Die einfache Gesellschaft stellt sicher, dass die „Basler Schützen“ die „Schiessanlagen Lachmatt“ entsprechend Ziffer 3 hiavor ab Schiesssaison 2007/2008 benutzen können. Sie garantieren eine uneingeschränkte Nutzung der Anlagen durch die „Basler Schützen“ ab Schiesssaison 2008.

7. Pflichten des Kantons Basel-Stadt:

- 7.1 Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, den Betrag gemäss Ziffer 5.1 hiervor mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung gemäss Ziffer 2 hiervor an die einfache Gesellschaft zu überweisen.
- 7.2 Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich weiter, den Betrag gemäss Ziffer 5.2 hiervor jeweils auf den 1. März an die einfache Gesellschaft zu überweisen.

8. Pflichten des Kantonal-Schützenvereins und der darin zusammengeschlossenen Vereine:

- 8.1 Der Kantonal-Schützenverein und die darin zusammengeschlossenen Vereine verpflichten sich, für die Sanierung der „Schiessanlagen Lachmatt“ nach Bedarf und vorgängiger Absprache sowie im Rahmen der Verpflichtungen der Vereine der Mitgliedgemeinden, finanzielle Beiträge, Sach- und/oder Eigenleistungen zu erbringen.
- 8.2 Der Kantonal-Schützenverein und die darin zusammengeschlossenen Vereine beteiligen sich überdies im üblichen Rahmen gemäss der geltenden Gebührenordnung mit einem Schussgeld für die Benutzung der Scheiben im Stand 300 m und einer pauschalen Standmiete für die Benutzung der Scheiben im Stand 25 m sowie im Stand 50 m an den Betriebs- und Unterhaltskosten der „Schiessanlagen Lachmatt“, soweit diese nicht im wiederkehrenden Beitrag gemäss Ziffer 5.2 bereits enthalten sind.

9. Einsitz in die IG Schiessvereine Lachmatt

Die im Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt zusammengeschlossenen Schützenvereine nehmen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung Einsitz in die IG Schiessvereine Lachmatt und werden diesen Vereinen in jeder Hinsicht rechtlich gleichgestellt.

10. Beginn und Dauer dieser Vereinbarung:

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Vorliegen der Genehmigungen gemäss Ziffer 2 hiervor.
- 10.2 Die Vereinbarung gilt vorerst für eine Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Aufnahme des Schiessbetriebes durch die Basler Schützen. Wird sie nicht zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so verlängert sie sich automatisch jeweils um weitere zwei Jahre.

Die Verlängerung dieser Vereinbarung verpflichtet den Kanton Basel-Stadt nebst dem allenfalls weiterhin zu entrichtenden Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Ziffer 5.2 hiervor zu keinen weiteren Zahlungen.

11. Auflösung dieser Vereinbarung / Austritt aus dieser Vereinbarung:

- 11.1 Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien ordentlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren frühestens auf Ende der Gültigkeitsdauer gemäss Ziffer 10.2 aufgelöst werden.

Verlängert sich die Dauer der Vereinbarung im Sinn von Ziffer 10.2 hiavor, so kann sie ordentlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres von den Vertragsparteien aufgelöst werden.

- 11.2 Der Wegfall der obligatorischen Schiesspflicht stellt für den Kanton Basel-Stadt einen ausserordentlichen Austrittsgrund dar. In diesem Fall ist der Kanton Basel-Stadt berechtigt, von dieser Vereinbarung innert zwei Jahren seit Wegfall der obligatorischen Schiesspflicht auf das Ende des Kalenderjahres vorzeitig und ohne Entschädigungsfolgen zurückzutreten. Die vom Kanton Basel-Stadt an die einfache Gesellschaft jährlich zu erbringenden Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Ziffer 5.2 hiavor entfallen mit dem Austrittsgrund automatisch.
- 11.3 Bei einer Auflösung dieser Vereinbarung oder bei einem Austritt des Kantons Basel-Stadt im Sinn der Ziffern 11.1 und 11.2 hiavor ist die einfache Gesellschaft nicht verpflichtet, den vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziffer 5.1 hiavor geleisteten Betrag an diesen zurückzubezahlen.

12. Besondere Bestimmungen:

- 12.1. Sollte der Kanton Basel-Stadt im Sinn von Ziffer 11 hiavor ordentlich oder ausserordentlich aus dieser Vereinbarung austreten, verpflichtet sich der Kantonal-Schützenverein, die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Rechte und Pflichten des Kantons Basel-Stadt zu übernehmen. Der zu entrichtende Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Ziffer 5.2 hiavor kann, bei einem offensichtlichen Missverhältnis, neu verhandelt und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.
- 12.2 Für den Fall einer Handänderung bezüglich der Parzellen, auf welchen die „Schiessanlagen Lachmatt“ stehen, und für den Fall einer Auflösung des Vertrages über die Schiessanlagen Lachmatt vom 2. Dezember 1954 verpflichtet sich die einfache Gesellschaft diese Vereinbarung jeweils auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

13. Diverses:

- 13.1 Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine allfällige Genehmigung gemäss Ziffer 2 hiavor bleibt auch für Änderungen jeweils ausdrücklich vorbehalten.
- 13.2 Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Über sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung befindet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zehn Mitgliedern und dem Präsidium. Das Schiedsgericht wird vom Präsi-

denten bzw. der Präsidentin des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft geleitet. Jede Gemeinde, der Kanton Basel-Stadt und der Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt ernennen je zwei Mitglieder. Das Präsidium erlässt die Weisungen.

- 13.3 Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet; jede Partei erhält ein Original.

Einfache Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt die Gesellschafter

Ort/Datum:

Für den Gemeinderat Birsfelden:

.....

.....
(Herr Claudio Botti, Gemeindepräsident)
(Herr Walter Ziltener, Gemeindeverwalter)

Ort/Datum:

Für den Gemeinderat Muttenz:

.....

.....
(Herr Peter Vogt, Gemeindepräsident)
(Herr Urs Girod, Gemeindeverwalter)

Ort/Datum:

Für den Gemeinderat Pratteln:

.....

.....
(Herr Beat Stingelin, Gemeindepräsident)
(Frau Dr. Madeleine Hofstetter Schnellmann,
Gemeindeverwalterin)

Basel-Stadt die Vertragspartner

Ort/Datum:

Für den Kanton Basel-Stadt:

.....

.....
(Regierungsrat Hanspeter Gass, Vorsteher SiD)
(Herr Thomas Frauchiger, Departementssekretär)

Ort/Datum:

Für den Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt

.....

.....
(Herr Alois Zahner, Präsident)
(Herr Dr. Werner Schaad, 2. Vizepräsident)